Verordnung zur Festlegung und Anpassung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2018 (Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2018 - BBFestV 2018)

BBFestV 2018

Ausfertigungsdatum: 21.09.2018

Vollzitat:

"Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2018 vom 21. September 2018 (BGBI. I S. 1383), die durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBI. I S. 2522) geändert worden ist"

Stand: Geändert durch Art. 8 G v. 17.12.2018 I 2522

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 29.9.2018 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 46 Absatz 10 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende –, der durch Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1 Festlegung und Anpassung der Werte nach § 46 Absatz 8 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Der landesspezifische Wert nach § 46 Absatz 8 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, der für das Jahr 2019 festgelegt und für das Jahr 2018 rückwirkend angepasst wird, beträgt

- 4,3 Prozentpunkte für Baden-Württemberg,
- 3,7 Prozentpunkte für den Freistaat Bayern,
- 3,2 Prozentpunkte für Berlin,
- 3,4 Prozentpunkte für Brandenburg,
- 5,7 Prozentpunkte für die Hansestadt Bremen,
- 7,8 Prozentpunkte für die Freie und Hansestadt Hamburg,
- 3,8 Prozentpunkte für Hessen,
- 5,3 Prozentpunkte für Mecklenburg-Vorpommern,
- 5,9 Prozentpunkte für Niedersachsen,
- 4,5 Prozentpunkte für Nordrhein-Westfalen,
- 3,5 Prozentpunkte für Rheinland-Pfalz,
- 4,8 Prozentpunkte für das Saarland,
- 4,5 Prozentpunkte für den Freistaat Sachsen,
- 3,7 Prozentpunkte für Sachsen-Anhalt,
- 4,2 Prozentpunkte für Schleswig-Holstein und
- 5,1 Prozentpunkte für den Freistaat Thüringen.

§ 2 Festlegung und Anpassung der Werte nach § 46 Absatz 9 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Der landesspezifische Wert nach § 46 Absatz 9 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, der für das Jahr 2019 festgelegt und für die Jahre 2017 und 2018 rückwirkend angepasst wird, beträgt

- 9,1 Prozentpunkte für Baden-Württemberg,
- 11,2 Prozentpunkte für den Freistaat Bayern,
- 7,9 Prozentpunkte für Berlin,

- 5,3 Prozentpunkte für Brandenburg,
- 7,7 Prozentpunkte für die Hansestadt Bremen,
- 5,5 Prozentpunkte für die Freie und Hansestadt Hamburg,
- 8,3 Prozentpunkte für Hessen,
- 4,9 Prozentpunkte für Mecklenburg-Vorpommern,
- 7,9 Prozentpunkte für Niedersachsen,
- 6,7 Prozentpunkte für Nordrhein-Westfalen,
- 9,5 Prozentpunkte für Rheinland-Pfalz,
- 13,1 Prozentpunkte für das Saarland,
- 5,6 Prozentpunkte für den Freistaat Sachsen,
- 6,5 Prozentpunkte für Sachsen-Anhalt,
- 9,6 Prozentpunkte für Schleswig-Holstein und
- 7,1 Prozentpunkte für den Freistaat Thüringen.

§ 3 Festlegung und Anpassung der landesspezifischen Beteiligungsquoten nach § 46 Absatz 5 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

- (1) Die Beteiligung des Bundes an den Ausgaben für die Leistungen nach § 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahr 2017
- 52,6 Prozent für Baden-Württemberg,
- 49,9 Prozent für den Freistaat Bayern,
- 46,0 Prozent für Berlin,
- 43,6 Prozent für Brandenburg,
- 48,6 Prozent für die Hansestadt Bremen,
- 48,6 Prozent für die Freie und Hansestadt Hamburg,
- 47,1 Prozent für Hessen,
- 44,6 Prozent für Mecklenburg-Vorpommern,
- 48,1 Prozent für Niedersachsen,
- 46,1 Prozent für Nordrhein-Westfalen,
- 57.8 Prozent für Rheinland-Pfalz.
- 52,7 Prozent für das Saarland,
- 44,9 Prozent für den Freistaat Sachsen,
- 44.9 Prozent für Sachsen-Anhalt.
- 48,7 Prozent für Schleswig-Holstein und
- 47,0 Prozent für den Freistaat Thüringen.
- (2) Die Beteiligung des Bundes an den Ausgaben für die Leistungen nach § 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahr 2018
- 52,9 Prozent für Baden-Württemberg,
- 50,4 Prozent für den Freistaat Bayern,
- 46,6 Prozent für Berlin,
- 44,2 Prozent für Brandenburg,
- 48,9 Prozent für die Hansestadt Bremen,
- 48,8 Prozent für die Freie und Hansestadt Hamburg,
- 47,6 Prozent für Hessen,
- 45,7 Prozent für Mecklenburg-Vorpommern,
- 49,3 Prozent für Niedersachsen,
- 46,7 Prozent für Nordrhein-Westfalen,
- 58.5 Prozent für Rheinland-Pfalz.
- 53,4 Prozent für das Saarland,
- 45,6 Prozent für den Freistaat Sachsen,
- 45,7 Prozent für Sachsen-Anhalt,
- 49,3 Prozent für Schleswig-Holstein und
- 47,7 Prozent für den Freistaat Thüringen.
- (3) Die Beteiligung des Bundes an den Ausgaben für die Leistungen nach § 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahr 2019

- 48,3 Prozent für Baden-Württemberg,
- 45,8 Prozent für den Freistaat Bayern,
- 42,0 Prozent für Berlin,
- 39,6 Prozent für Brandenburg,
- 44,3 Prozent für die Hansestadt Bremen,
- 44,2 Prozent für die Freie und Hansestadt Hamburg,
- 43,0 Prozent für Hessen,
- 41,1 Prozent für Mecklenburg-Vorpommern,
- 44,7 Prozent für Niedersachsen,
- 42,1 Prozent für Nordrhein-Westfalen,
- 53,9 Prozent für Rheinland-Pfalz,
- 48,8 Prozent für das Saarland,
- 41,0 Prozent für den Freistaat Sachsen,
- 41,1 Prozent für Sachsen-Anhalt,
- 44,7 Prozent für Schleswig-Holstein und
- 43,1 Prozent für den Freistaat Thüringen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schlussformel

Der Bundesrat hat zugestimmt.